



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

Januar 2018

---

# **Vollzugsweisung**

## **Rückerstattung Netzzuschlag**

---



## **Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag**

**Herausgeber:**

Bundesamt für Energie BFE, 3003 Bern

**Autor:**

Andreas Scheidegger, BFE

**Begleitgruppe:**

Seraina Leuenberger, BFE

Adrien Juhas, BFE

**Impressum Titel:**

Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

Diese Vollzugsweisung dient dem Vollzug der Rückerstattung des Netzzuschlags gemäss den Artikeln 39 bis 43 des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) und den Artikeln 37 bis 49 der Energieverordnung (EnV, SR 730.01).

**Bezug**

Als Download (kostenfrei) unter dem folgenden Link:

<http://www.bfe.admin.ch/themen/00612/06124/index.html?lang=de>

**Bundesamt für Energie BFE**

Mühlestrasse 4, CH-3063 Ittigen, Postadresse: CH-3003 Bern

Telefon 058 462 56 11, Fax 058 463 25 00

01.01.2018



## Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

### Inhalt

<b>Glossar</b> .....	<b>4</b>
<b>1. Einleitende Bemerkungen</b> .....	<b>7</b>
<b>2. Anspruch auf Rückerstattung des Netzzuschlags</b> .....	<b>8</b>
2.1. Anspruchsberechtigung für die Rückerstattung (Art. 37 EnV).....	8
2.2. Massgeblicher Zeitraum (Art. 38 EnV) .....	8
2.3. Zielvereinbarung (Art. 39 EnV) .....	8
2.4. Berichterstattung zur Zielvereinbarung (Art. 40 EnV) .....	13
2.5. Anpassung der Zielvereinbarung (Art. 41 EnV) .....	15
<b>3. Verfahren zur Rückerstattung des Zuschlags</b> .....	<b>16</b>
3.1. Gesuch (Art. 42 EnV).....	16
3.2. Bruttowertschöpfung (Art. 43 EnV).....	16
3.3. Elektrizitätskosten, Strommenge und Netzzuschlag (Art. 44 EnV) .....	17
3.4. Prüfung des Gesuchs (Art. 45 EnV).....	17
3.5. Jährliche Auszahlung (Art. 46 EnV).....	18
3.6. Monatliche Auszahlung (Art. 47 EnV).....	19
3.7. Rückzahlung unberechtigterweise erhaltener Rückerstattungsbeträge (Art. 48 EnV).....	20
3.8. Beizug Dritter (Art. 49 EnV) .....	21
3.9. Übergangbestimmungen zur Rückerstattung des Netzzuschlags (Art. 80 EnV) .....	23



## Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

### Glossar

Bruttowertschöpfung	Als Bruttowertschöpfung gilt der Gesamtwert der im Produktions- und Dienstleistungsprozess erzeugten Güter und Dienstleistungen abzüglich sämtlicher Vorleistungen. Die Berechnung der Bruttowertschöpfung wird im Anhang 5 der Energieverordnung und im Gesuchsformular für die Rückerstattung detailliert aufgezeigt.
Elektrizitätskosten	Als Elektrizitätskosten gelten die der Endverbraucherin oder dem Endverbraucher in Rechnung gestellten Kosten für Netznutzung, Stromlieferung sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen, einschliesslich des Netzzuschlags und allfälliger Kosten für den Betrieb und Unterhalt von Arealnetzen ohne Mehrwertsteuer.
Endverbraucherinnen und Endverbraucher	Endverbraucherinnen und Endverbraucher sind Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen. Ausgenommen hiervon ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerkes sowie für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken.
Gesuch	Mit Gesuch ist dasjenige Gesuch gemeint, das jährlich jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres eingereicht werden muss, wenn die Endverbraucherin oder der Endverbraucher die Rückerstattung des für das betreffende Geschäftsjahr bezahlten Netzzuschlags beantragen will.
Gesuch um monatliche Auszahlung	Mit dem Gesuch um monatliche Auszahlung ist dasjenige Gesuch gemeint, das ein einziges Mal eingereicht werden muss, wenn die Endverbraucherin oder der Endverbraucher von der monatlichen Rückerstattung Gebrauch machen will. Es gilt nicht nur für das Geschäftsjahr, in welchem das Gesuch gestellt wird, sondern bis auf Widerruf auch für die folgenden Geschäftsjahre.
Grossforschungsanlagen	Unter einer Grossforschungsanlage in Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung wird eine Anlage verstanden, die der unmittelbaren Erforschung eines bestimmten Forschungsgegenstandes dient und die eine räumliche, technische und energietechnische Einheit, in der allfällige Maschinen, Apparate und Geräte funktional miteinander verbunden sind, bildet.
Knapp unwirtschaftliche Massnahmen	Darunter werden Massnahmen verstanden, die eine Paybackdauer von mehr als 4 bis zu 8 Jahren für Prozessmassnahmen und von mehr als 8 bis zu 12 Jahren für Infrastrukturmassnahmen haben. Siehe auch „Wirtschaftliche Massnahmen“.



## Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

Massnahmen	Unter Massnahmen werden in dieser Vollzugsweisung energetische Verbesserungsmassnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie Massnahmen zur Substitution von Energieträgern zur Verminderung der CO <sub>2</sub> -Emissionen verstanden.
Stromintensität	Massgebend für den Anspruch auf Rückerstattung ist unter anderem das Verhältnis der Elektrizitätskosten zur Bruttowertschöpfung. Dieses Verhältnis wird im Zusammenhang mit der Rückerstattung des Netzzuschlags auch Stromintensität genannt. Die Begriffe „Verhältnis der Elektrizitätskosten zur Bruttowertschöpfung“ und „Stromintensität“ werden in dieser Vollzugsweisung und im Zusammenhang mit der Rückerstattung des Netzzuschlags synonym verwendet.
Systemgrenze	Die Systemgrenze bezeichnet die Grenze um die Anlagen und Infrastruktur, die in einer Zielvereinbarung eingeschlossen sind. Innerhalb der Systemgrenze können einzelne oder mehrere Anlagen mit der zugehörigen Infrastruktur, einzelne oder mehrere Betriebsstätten oder das ganze Unternehmen liegen. Bei Zielvereinbarungen, die zur Rückerstattung des Netzzuschlags verwendet werden, müssen die Systemgrenzen aller Zielvereinbarungen in der Regel mit der Unternehmensgrenze übereinstimmen. <sup>1</sup>
Wirtschaftliche Massnahmen	Darunter werden Massnahmen verstanden, die eine Paybackdauer von bis zu 4 Jahren für Prozessmassnahmen und von bis zu 8 Jahren für Infrastrukturmassnahmen haben.
Zielvereinbarung	Unter einer Zielvereinbarung wird in dieser Vollzugsweisung eine Zielvereinbarung zwischen einer Endverbraucherin oder einem Endverbraucher und dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verminderung der CO <sub>2</sub> -Emissionen verstanden. Die Zielvereinbarung entspricht grundsätzlich der Richtlinie „Zielvereinbarungen mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz“. <sup>2</sup>

<sup>1</sup> In den Dokumenten zur Energie- und CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung werden die Begriffe „Perimeter“, „geografischer Perimeter“, „geografischer Verpflichtungsperimeter“ oder „erweiterte Systemgrenze“ verwendet. Dort, wo die Unterschiede zwischen der Energie- und CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung eine Rolle spielen, werden die Details in einer Einzelfallbetrachtung geregelt. Bei Zielvereinbarungen zur Rückerstattung des Netzzuschlags soll der Perimeter so angelegt werden, dass die Vorarbeiten aus anderen Zielvereinbarungen oder Zielvorschlägen genutzt werden können.

<sup>2</sup> Richtlinie „Zielvereinbarungen mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz“, Bundesamt für Energie, Bern, 2014



## Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

Zuschlag auf dem Netznutzungsentsgelt für das Übertragungsnetz (Netzzuschlag)

Mit dem Netzzuschlag werden das Einspeisevergütungssystem, die Einmalvergütungen, die Investitionsbeiträge, die Marktprämie für die Grosswasserkraft, die wettbewerblichen Ausschreibungen für Stromeffizienz, die Erkundungsbeiträge und Risikogarantien für Geothermie-Projekte, die Gewässersanierungsmassnahmen, die noch laufenden Verpflichtungen aus den bisherigen Vergütungsinstrumenten (KEV und Mehrkostenfinanzierung) sowie die jeweiligen Vollzugskosten finanziert.



## Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

### 1. Einleitende Bemerkungen

Mit dem Netzzuschlag gemäss Artikel 35 des Energiegesetzes (EnG) werden unter anderem die neuen erneuerbaren Energien und die Energieeffizienz gefördert.

Stromintensive Unternehmen können sich den Netzzuschlag auf Gesuch hin und bei Erfüllen bestimmter Anforderungen teilweise oder vollständig zurückerstatten lassen.

Diese Vollzugsweisung bietet eine Hilfestellung bei der Auslegung einer Rechtsnorm. Sie geht über eine unverbindliche Empfehlung hinaus, beansprucht aber nicht denselben Grad an Verbindlichkeit wie die EnV. Die vorliegende Vollzugsweisung widerspiegelt die Sicht des BFE. Begründete Abweichungen von der Vollzugsweisung sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Sie sind aber an den Nachweis gebunden, dass den rechtlichen Bestimmungen, auf welche sich die Vollzugsweisung bezieht, in gleicher Weise nachgekommen wird. Die Vollzugsweisung wird bei Bedarf oder bei Veränderung der Gesetzgebung entsprechend angepasst.

Die Gesuchsformulare und weitere Informationen zum Thema „Rückerstattung Netzzuschlag“ sind auf der Website des BFE unter dem Thema „Rückerstattung Netzzuschlag“ zu finden.



## Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

# 2. Anspruch auf Rückerstattung des Netzzuschlags

## 2.1. Anspruchsberechtigung für die Rückerstattung (Art. 37 EnV)

Stromintensive Unternehmen mit Elektrizitätskosten von mindestens 10 Prozent ihrer Bruttowertschöpfung können sich, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, den bezahlten Netzzuschlag vollumfänglich zurückerstatten lassen. Bei Elektrizitätskosten zwischen mindestens 5 Prozent und weniger als 10 Prozent der Bruttowertschöpfung wird der bezahlte Netzzuschlag teilweise zurückerstattet.

Gemäss Artikel 39 Absatz 3 EnG haben Endverbraucherinnen und Endverbraucher des öffentlichen oder privaten Rechts, die überwiegend eine ihnen gesetzlich oder vertraglich übertragene öffentlich-rechtliche Aufgabe wahrnehmen, keinen Anspruch auf Rückerstattung des Netzzuschlags. Ob eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher überwiegend eine ihr oder ihm gesetzlich oder vertraglich übertragene öffentlich-rechtliche Aufgabe wahrnimmt, ist anhand des Ertrages der betreffenden Endverbraucherin oder des betreffenden Endverbrauchers gemäss Art. 37 Abs. 1 EnV zu ermitteln.

Als Ausnahme dazu erhalten Endverbraucherinnen und Endverbraucher des öffentlichen oder privaten Rechts, die überwiegend eine ihnen gesetzlich oder vertraglich übertragene öffentlich-rechtliche Aufgabe wahrnehmen, unabhängig von ihrer Stromintensität den Netzzuschlag rückerstattet, den sie für den Betrieb von Grossforschungsanlagen in Forschungseinrichtungen mit nationaler Bedeutung bezahlt haben. Die Grossforschungsanlagen, die von dieser Regelung betroffen sind, sind in Anhang 4 EnV aufgelistet.

## 2.2. Massgeblicher Zeitraum (Art. 38 EnV)

Massgebend für die Rückerstattung ist das Geschäftsjahr der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers. Das Gesuch um Rückerstattung richtet sich jeweils auf den während des abgeschlossenen Geschäftsjahres entrichteten Netzzuschlag.

## 2.3. Zielvereinbarung (Art. 39 EnV)<sup>3</sup>

### Allgemeines

Endverbraucherinnen und Endverbraucher, welche die Rückerstattung des Netzzuschlags beantragen wollen, müssen sich in einer Zielvereinbarung mit dem Bund verpflichten, die Energieeffizienz zu steigern. Zielvereinbarungen werden auch für andere Zwecke als zur Rückerstattung des Netzzuschlags verwendet. Sie werden unter anderem als Grundlage für die Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe gemäss CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung oder für die Erfüllung der Anforderungen im Rahmen der kantonalen Energiegesetzgebungen (Grossverbrauchermodell) eingesetzt. Hier werden vor allem abweichende Elemente im Vergleich zu den Anforderungen für Zielvereinbarungen mit anderem Verwendungszweck aufgeführt.

---

<sup>3</sup> Siehe Richtlinie „Zielvereinbarungen mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz“.





## **Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag**

### **Zusammenarbeit mit Organisationen**

Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher muss den beim BFE einzureichenden Vorschlag für die Zielvereinbarung zusammen mit einer vom BFE gemäss Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a EnV beauftragten privaten Organisation erarbeiten. Das BFE hat die Cleantech Agentur Schweiz (act) und die Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) beauftragt, die Endverbraucherinnen und Endverbraucher bei der Erarbeitung und der Umsetzung der Zielvereinbarung zu unterstützen. Die Unterstützung umfasst die Beratung und die Zurverfügungstellung von Tools, mit deren Hilfe die Zielvereinbarung erstellt und die Anforderungen zur Berichterstattung erfüllt werden können. Jede Endverbraucherin und jeder Endverbraucher kann frei wählen, mit welcher der beiden Organisationen sie oder er zusammenarbeiten will.

### **Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Substitution von Energieträgern**

Unter Massnahmen werden energetische Verbesserungsmassnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz oder Massnahmen zur Substitution von Energieträgern zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen verstanden.

In der Zielvereinbarung werden die wirtschaftlichen Massnahmen für die Zielbildung berücksichtigt und für die Zielerreichung umgesetzt. Als wirtschaftlich werden Massnahmen mit einer Paybackdauer von bis zu 4 Jahren für Prozessmassnahmen und bis zu 8 Jahren für Infrastrukturmassnahmen betrachtet. Die wirtschaftlichen Massnahmen sind sowohl bei der Zielbildung (einmalig) als auch beim Monitoring (jährlich) als Energieeffizienz- oder Substitutionsmassnahmen zu kennzeichnen und mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren der entsprechenden Energieträger zu erfassen.

Zusätzlich müssen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2017 für die Zielbildung nicht berücksichtigte, knapp unwirtschaftliche Massnahmen im Rahmen der Investitionspflicht von 20 Prozent der Rückerstattungssumme umgesetzt und im jährlichen Monitoring gesondert ausgewiesen werden.

### **Inhalt der Zielvereinbarung**

Für die Erstellung und die Umsetzung der Zielvereinbarung gilt grundsätzlich die „Richtlinie Zielvereinbarungen mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz“ des BFE.

Verfügt eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher bereits über eine freiwillige Zielvereinbarung zur Steigerung der Energieeffizienz mit dem Bund gemäss der Richtlinie des BFE, kann sie oder er den Vorschlag auf der Grundlage dieser Zielvereinbarung erarbeiten. Der Unterschied zu einer freiwilligen Zielvereinbarung besteht vor allem darin, dass das technische und wirtschaftliche Potential bei einer Zielvereinbarung zur Rückerstattung des Netzzuschlags mit Hilfe einer Ist-Zustand- und Potentialanalyse umfassender ermittelt werden muss. Neben den thermischen Verbrauchern sind die elektrischen Verbraucher in der Ist-Zustand- und Potentialanalyse und bei der Zielbildung zwingend zu berücksichtigen.



## Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

### Systemgrenze der Zielvereinbarung

Wenn bereits Zielvereinbarungen zur Steigerung der Energieeffizienz mit dem Bund oder Zielvorschläge zur Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe bestehen, können diese unter dem Vorbehalt einer allfälligen Anpassung für die Rückerstattung des Netzzuschlags verwendet werden. Deshalb kann eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher mehrere Zielvereinbarungen umsetzen, die zusammengekommen zur Rückerstattung des Netzzuschlags berechtigen.

Grundsätzlich muss der gesamte Energieverbrauch einer rückerstattungsberechtigten Endverbraucherin oder eines rückerstattungsberechtigten Endverbrauchers mit einer oder mehreren Zielvereinbarungen abgedeckt sein und die Systemgrenzen aller Zielvereinbarungen müssen mit der Unternehmensgrenze übereinstimmen.

Werden anstelle einer einzigen mehrere Zielvereinbarungen erstellt und umgesetzt, muss jede einzelne Zielvereinbarung eingehalten werden, damit ein Anspruch auf Rückerstattung besteht.

### Zielbildung

Eine Zielvereinbarung zur Rückerstattung des Netzzuschlags enthält zwingend ein Gesamtenergieeffizienzziel.<sup>4</sup> Zur Bildung des Gesamtenergieeffizienzziels werden die wirtschaftlichen Massnahmen aus der Ist-Zustand- und Potentialanalyse einbezogen.

Aus dem Ausgangswert und dem Zielwert wird ein Zielpfad für das Gesamtenergieeffizienzziel bestimmt. Mittels einer linearen Interpolation zwischen dem Ausgangswert und dem Zielwert wird für jedes Jahr ein Zwischenziel für die Gesamtenergieeffizienz bestimmt. Diese Zwischenziele beziehen sich auf das Ende des jeweiligen Kalenderjahres und bilden den Zielpfad. Der Zielpfad ist in der Regel linear auszugestalten.

### Laufzeit der Zielvereinbarung

Die Zielvereinbarung erstreckt sich über eine Laufzeit von zehn Jahren. Die Zielvereinbarung bezieht sich immer auf Kalenderjahre, unabhängig davon, ob das Geschäftsjahr des Unternehmens mit dem Kalenderjahr übereinstimmt oder nicht. Jedes Geschäftsjahr oder jeder Teil eines Geschäftsjahres, für das die Rückerstattung beansprucht wird, muss von der Zielvereinbarung abgedeckt sein.

### Weiterführung der Zielvereinbarung

Ist das Verhältnis der Elektrizitätskosten zur Bruttowertschöpfung für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr kleiner als 5 Prozent oder der Rückerstattungsbetrag niedriger als 20'000 Franken pro Jahr, entfällt der Anspruch auf Rückerstattung des Netzzuschlags. Damit der Anspruch auf bereits erhaltene und allfällige zukünftige Rückerstattungen erhalten bleibt, muss die Zielvereinbarung ununterbrochen bis zu deren Ablauf weitergeführt und eingehalten werden.

---

<sup>4</sup> Das Massnahmenziel ist für die Rückerstattung des Netzzuschlags nicht zugelassen.



## Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

### Investition der 20 Prozent Rückerstattung

Die Pflicht, 20 Prozent der Rückerstattung in knapp unwirtschaftliche Massnahmen zu investieren, entfällt für diejenigen Netzzuschläge, die ab dem 1. Januar 2018 bezahlt und später rückerstattet werden.

Für Rückerstattungsbeträge für die Geschäftsjahre 2014 bis 2017 bleibt diese Pflicht bestehen. Die 20 Prozent der Rückerstattung sind in Massnahmen zu investieren, die für die Zielbildung des Gesamtenergieeffizienzziels nicht berücksichtigt wurden. In der Regel können dazu die knapp unwirtschaftlichen Massnahmen auf der „Longlist“ der „Ist-Zustand- und Potentialanalyse“ hinzugezogen werden. Ergeben sich über die Laufdauer der Zielvereinbarung geeignetere Investitionsmöglichkeiten in Ersatzmassnahmen, kann von dieser Regel abgewichen werden. Die knapp unwirtschaftlichen Massnahmen werden in der Zielvereinbarung gesondert ausgewiesen.

Massnahmen mit einer Paybackdauer von mehr als 4 bis zu 8 Jahren für Prozessmassnahmen und von mehr als 8 bis zu 12 Jahren für Infrastrukturmassnahmen werden als knapp unwirtschaftlich beurteilt und müssen umgesetzt werden, sofern die Mittel aus den 20 Prozent Rückerstattung dazu ausreichen.

Die gesamten Investitionskosten einer als knapp unwirtschaftlich beurteilten Massnahme können aus den 20 Prozent der Rückerstattung stammen.

Die Investition in die knapp unwirtschaftlichen Massnahmen muss innerhalb der Zielvereinbarungsperiode bzw. spätestens drei Jahre nach der Auszahlung der Rückerstattung erfolgen. In begründeten Fällen kann das BFE diese Frist auf Gesuch hin, jeweils um höchstens zwei Jahre, verlängern.

Die Pflicht, 20 Prozent der Rückerstattung in zusätzliche Massnahmen zu investieren, findet ihre Grenze dort, wo deren Erfüllung nicht mehr wirtschaftlich tragbar wäre. Der Mangel an wirtschaftlich tragbaren Massnahmen und damit verbunden ein Mangel an energetischem Verbesserungspotential muss bei der Erarbeitung und Umsetzung der Zielvereinbarung aufgezeigt und plausibel und verifizierbar begründet werden.

Massnahmen, die mittels der 20 Prozent Rückerstattung finanziert werden, müssen innerhalb der Unternehmensgrenze liegen. Eine Investition in einem anderen, rückerstattungsberechtigten oder nicht-rückerstattungsberechtigten Unternehmen ist nicht anrechenbar.

Die Mittel aus den 20 Prozent der Rückerstattung können über mehrere Jahre kumuliert werden. Gemäss den Fristen, nach denen die Mittel eingesetzt werden müssen, jedoch höchstens über drei Jahre bzw. fünf Jahre, wenn die Endverbraucherin oder der Endverbraucher einen Antrag um Fristerstreckung beim BFE einreicht.<sup>5</sup> Die Frist läuft jeweils ab der Auszahlung der Rückerstattung, wenn die Auszahlung vor dem 1. Juni 2015 erfolgte. Ab dem 1. Juni 2015 bis zum 31. Dezember 2017 läuft die Frist ab der Gutheissung des Gesuchs um Rückerstattung.

---

<sup>5</sup> Aufgrund dessen, dass die Investitionspflicht von 20 Prozent der Rückerstattung auf den 1. Januar 2018 aufgehoben wird, ist eine Kumulation über maximal 4 Jahre für die Geschäftsjahre 2014 bis 2017 möglich.



## **Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag**

### **Auditierung der Zielvereinbarung**

Das BFE ist für die Auditierung des Vorschlags für die Zielvereinbarung zuständig, kann aber gemäss Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b EnV externe Auditorinnen und Auditoren mit der Prüfung des Vorschlags beauftragen.

Die Auditorinnen und Auditoren führen das Audit im Einvernehmen mit dem Unternehmen durch. Falls keine Einigung möglich ist, entscheidet das BFE über das weitere Vorgehen und den Inhalt der Zielvereinbarung und schliesst diese in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung ab.

Der endgültige Entscheid, ob der Vorschlag für die Zielvereinbarung akzeptiert wird, verbleibt in jedem Fall beim BFE.

Als Termin für den Abschluss der Zielvereinbarung gilt die Zustimmung des BFE im Zielvereinbarungstool der jeweiligen Organisation. Die Zielvereinbarung gilt als fristgerecht abgeschlossen, wenn das BFE seine Zustimmung vor Ablauf des Geschäftsjahres, für das die erstmalige Rückerstattung beantragt wird, bestätigen kann. Die Zielvereinbarung gilt ab diesem Zeitpunkt als eingegangen und ist für die Endverbraucherin oder den Endverbraucher verbindlich. Die Organisation aktiviert nach der Zustimmung des BFE die Zielvereinbarung für die Umsetzung im Monitoring, so dass die Endverbraucherin oder der Endverbraucher der Pflicht zum Monitoring nachkommen kann. Damit eindeutig klar ist, welche Zielvereinbarung als Grundlage für die Rückerstattung des Netzzuschlags gilt, fertigt das BFE einen Vertrag aus und schickt diesen zur Gegenzeichnung an die Endverbraucherin oder den Endverbraucher.

### **Einhaltung der Zielvereinbarung**

Während der Laufzeit der Zielvereinbarung darf die effektive Gesamtenergieeffizienz der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers nicht in mehr als in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren und insgesamt in nicht mehr als der Hälfte der Jahre, über welche die Zielvereinbarung läuft, unter dem für das betreffende Kalenderjahr im Voraus festgelegten Gesamtenergieeffizienzziel liegen.

Bei der Beurteilung, ob die Zielvereinbarung eingehalten wird, wird auf den Zielpfad in Form der jährlichen Zwischenziele abgestellt. Dies geschieht, indem die anhand der jährlichen Energieverbräuche und Massnahmenwirkungen errechnete, effektive Gesamtenergieeffizienz mit dem im Voraus festgelegten Gesamtenergieeffizienzziel am Ende des jeweiligen Kalenderjahres verglichen wird.

Damit die Zielvereinbarung als eingehalten gilt, muss die Endverbraucherin oder der Endverbraucher zusätzlich mindestens 20 Prozent der Rückerstattung – falls diese das Geschäftsjahr 2017 oder frühere Geschäftsjahre betrifft – für knapp unwirtschaftliche Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz einsetzen. Diese Massnahmen werden in der Berichterstattung zur Umsetzung der Zielvereinbarung gesondert ausgewiesen.

Die jährliche Berichterstattung ist ebenfalls eine Voraussetzung, damit die Zielvereinbarung als eingehalten gilt.



## Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

### Termine

Der Vorschlag für die Zielvereinbarung ist dem BFE bis spätestens drei Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres, für das die Endverbraucherin oder der Endverbraucher die Rückerstattung beantragt, zur Auditierung einzureichen.

Das Audit muss spätestens am Ende des Geschäftsjahres, für das die Endverbraucherin oder der Endverbraucher die erstmalige Rückerstattung beantragt, abgeschlossen werden.

Dies sind Verwirkungsfristen. Werden sie nicht eingehalten, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Netzzuschlags.

## 2.4. Berichterstattung zur Zielvereinbarung (Art. 40 EnV)

### Jahresbericht

Der Jahresbericht gibt Auskunft über die Daten, die für die Überprüfung der Zielvereinbarung im betreffenden Kalenderjahr relevant sind. Um beurteilen zu können, ob die Zielvereinbarung eingehalten worden ist, sollen die errechneten Sollwerte aus der Zielvereinbarung den effektiven Istwerten in Form einer Zeitreihe gegenübergestellt werden. Zur besseren Lesbarkeit können die Daten zusätzlich grafisch aufbereitet werden.

Mindestens die folgenden Daten müssen ausgewiesen werden:

- Gewichteter Gesamtenergieverbrauch mit einer Gegenüberstellung der Soll- und Istwerte;
- Gewichtete und ungewichtete Wirkung der umgesetzten Massnahmen zur Steigerung der Gesamtenergieeffizienz;<sup>6</sup>
- Gewichtete Gesamtenergieeffizienz mit einer Gegenüberstellung der Soll- und Istwerte;
- Korrekturmassnahmen bei einer Abweichung vom Zielpfad und eine Begründung, warum das Ziel nicht eingehalten wurde;
- Total der getätigten Investitionen in knapp unwirtschaftliche Massnahmen mit einer Gegenüberstellung der einzusetzenden und bereits eingesetzten Mittel.

Die vorstehenden Angaben umfassen die Mindestanforderungen. Weitere Angaben, welche die Beurteilung der Zielvereinbarung insbesondere im Zusammenhang mit Umsetzungsaudits erleichtern, umfassen folgende Daten:

- Energieverbräuche in Form einer Zeitreihe für die einzelnen Energieträger;
- Entwicklung der einzelnen energetischen Verbesserungsmassnahmen über die Zeit und die Beeinflussung der einzelnen Energieträger;
- Produktionsindikatoren, die eine Aussage über die Entwicklung des Unternehmens zulassen;
- Logbuch über die durchgeführten Korrekturen in der Zielvereinbarung.

<sup>6</sup> Die Gewichtungsfaktoren können der Richtlinie „Zielvereinbarungen mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz“, Bundesamt für Energie, Bern, 2014 entnommen werden, bzw. sind in den Tools der Organisationen implementiert.



## **Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag**

Neben der Berichterstattung, die zur Überprüfung des Gesamtenergieeffizienzziels dient, muss auch belegt werden, wie die 20 Prozent der Rückerstattung für knapp unwirtschaftliche Massnahmen eingesetzt wurden. Notwendig sind die folgenden Angaben in Form einer Tabelle auf die Einzelmassnahme bezogen:

- Beschreibung der Massnahme;
- Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Massnahme;
- Wirkung der Massnahme in energetischer Hinsicht;
- Betrag der Investition;
- Total der Wirkung aller Massnahmen in energetischer Hinsicht.

Die Berichterstattung erfolgt zwingend mit den Web-Applikationen der beauftragten Organisationen. Diese stellen sicher, dass alle notwendigen Angaben erfasst und alle notwendigen Belege und Unterlagen hochgeladen werden können.

Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher sind für die Daten und deren rechtzeitige Lieferung verantwortlich. Sie stellen sicher, dass die Daten den Organisationen rechtzeitig zur Verfügung stehen, so dass diese eine Plausibilisierung und eine Qualitätssicherung durchführen können. Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher sind dafür verantwortlich, dass die Jahresberichte termingerecht durch die Organisationen an das BFE übermittelt werden können.

Sofern notwendig, können das BFE oder die von ihm beauftragten Auditorinnen und Auditoren weitere Angaben verlangen, wenn diese für die Beurteilung der Zielvereinbarung bzw. deren Einhaltung notwendig sind. Darunter fallen insbesondere Angaben zur Messung, Berechnung und Abschätzung der Wirkung von energetischen Verbesserungsmassnahmen oder Massnahmen zur Substitution von Energieträgern.

### **Kennzahlenbericht**

Die Organisationen stellen die Daten aus dem Monitoring in einem Kennzahlenbericht zusammen. Aus dem Kennzahlenbericht geht hervor, welche Endverbraucherinnen und Endverbraucher das Ziel erfüllt oder nicht erfüllt haben. Die Sollwerte aus den Zielvereinbarungen werden den effektiven Istwerten gegenübergestellt. Notwendig sind die folgenden Daten:

- Gewichtete Gesamtenergieeffizienz mit einer Gegenüberstellung der Soll- und Istwerte;
- Total der Investitionen in die knapp unwirtschaftlichen Massnahmen mit einer Gegenüberstellung der Soll- und Istwerte.

### **Termine**

Der Jahresbericht und der Kennzahlenbericht müssen jeweils bis spätestens am 31. Mai des Folgejahres beim BFE eingereicht werden. Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher sind dafür verantwortlich, dass die Jahresberichte termingerecht durch die Organisationen an das BFE übermittelt werden können.



## **Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag**

Dies ist eine Verwirkungsfrist. Wird sie nicht eingehalten, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Netzzuschlags.

Die Organisationen stellen die Jahresberichte einerseits auf ihren Tools für das BFE und dessen Auditorinnen und Auditoren zur Verfügung und liefern diese andererseits als Sammelsendung an das BFE. Der Kennzahlenbericht kann unabhängig vom Tool geliefert werden.

## **2.5. Anpassung der Zielvereinbarung (Art. 41 EnV)**

### **Auslöser zur Prüfung einer Anpassung der Zielvereinbarung**

Das BFE prüft eine Anpassung der Zielvereinbarung von Amtes wegen oder auf Antrag der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers. Das BFE prüft die Anpassung der Zielvereinbarung in jedem Fall, wenn die Energieeffizienz der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers um mindestens 10 Prozent unter oder über dem für das betreffende Jahr festgelegten Gesamtenergieeffizienzziel liegt und die Abweichung darauf zurückzuführen ist, dass sich Tatsachen, die als Grundlage für die Zielvereinbarung und die darin festgelegten jährlichen Zielwerte gedient haben, wesentlich verändert haben. Eine Abweichung vom Zielwert kann aufgrund einer Veränderung der Produktionsindikatoren, wie z. B. der Produktionsmengen oder des Produktionssortiments, zustande kommen. Eine Überprüfung der Zielvereinbarung kann auch notwendig werden, wenn sich bei Fusionen, Spaltungen oder Vermögensübertragungen die Struktur des Unternehmens verändert hat.

Auf eine umfassende Prüfung und Anpassung der Zielvereinbarung wird verzichtet, wenn die Änderung nur vorübergehender Natur ist.

### **Meldepflicht**

Ungeachtet der vorgenannten Kriterien unterstehen Endverbraucherinnen und Endverbraucher einer Meldepflicht bei jeglichen Änderungen von Tatsachen, auf deren Basis die Zielvereinbarung erstellt wurde.

### **Zeitpunkt und Umfang der Anpassung**

Wird eine Zielvereinbarung angepasst, erfolgt dies rückwirkend auf den Beginn desjenigen Jahres, in dem sich die Änderung auf die Einhaltung der Zielvereinbarung auswirkt.

Der Umfang der Anpassung orientiert sich an den Veränderungen im Unternehmen. Für die Überarbeitung oder die erneute Ausarbeitung der Zielvereinbarung gelten die Angaben gemäss Abschnitt 2.3.



## Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

### 3. Verfahren zur Rückerstattung des Zuschlags

#### 3.1. Gesuch (Art. 42 EnV)

##### Inhalt Gesuch

Das BFE stellt für die Gesuchstellung ein Formular zur Verfügung. Dieses Gesuchsformular muss zwingend für die Gesuchstellung verwendet werden. Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- Nachweis der Bruttowertschöpfung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres;
- Bericht der Revisionsstelle zur ordentlichen oder eingeschränkten Revision;
- Nachweis der Elektrizitätskosten im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr;
- Nachweis der im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr bezogenen Strommenge und den dafür entrichteten Netzzuschlag mittels der Rechnungen des Energielieferanten.

Für Grossforschungsanlagen in Forschungseinrichtungen mit nationaler Bedeutung gelten abweichende Regelungen:

- Bei Grossforschungsanlagen beschränkt sich der Nachweis auf die bezogene Strommenge für den Betrieb der Grossforschungsanlage und den dafür bezahlten Netzzuschlag.

Das Gesuch ist fristgerecht und rechtsgültig unterschrieben per Post beim BFE einzureichen.<sup>7</sup> Rechenkopien und weitere Unterlagen können in elektronischer Form auf einem Datenträger mitgeliefert werden. Das Gesuch muss auch eingereicht werden, wenn die Endverbraucherin oder der Endverbraucher von der monatlichen Auszahlung nach Artikel 47 EnV Gebrauch macht (siehe Abschnitt 3.6).

##### Termine

Das Gesuch für die Rückerstattung muss bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres beim BFE eingereicht werden. Massgebend ist der Poststempel.

Dies ist eine Verwirkungsfrist. Wird das Gesuch nicht vollständig und fristgerecht eingereicht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Netzzuschlags.

#### 3.2. Bruttowertschöpfung (Art. 43 EnV)

##### Bruttowertschöpfung

Als Bruttowertschöpfung gilt der Gesamtwert der im Produktions- und Dienstleistungsprozess erzeugten Güter und Dienstleistungen, abzüglich sämtlicher Vorleistungen. Die Berechnung der Bruttowertschöpfung ist im Anhang 5 der Energieverordnung definiert und im Gesuchsformular entsprechend

---

<sup>7</sup> Die Adresse ist auf dem Gesuchsformular aufgeführt.





## **Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag**

abgebildet. Nach der Eingabe der notwendigen Grössen im Gesuchsformular erfolgt die Berechnung automatisch.

### **Bestimmung der Bruttowertschöpfung**

Die Bruttowertschöpfung ist auf der Grundlage der ordentlich geprüften Jahresrechnung des nach Artikel 957 Absatz 1 des Obligationenrechts (OR) zur Buchführung und Rechnungslegung verpflichteten Unternehmens zu ermitteln.

Sofern nach Artikel 962 OR für ein Unternehmen eine Pflicht zur Erstellung eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung besteht, ist die Bruttowertschöpfung auf der Grundlage dieses Abschlusses zu ermitteln. Zusätzlich ist eine Bestätigung durch eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten nach Artikel 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 einzureichen, dass die Bruttowertschöpfung richtig berechnet wurde.

Bei Unternehmen, die nicht der ordentlichen Revision nach Artikel 727 Absatz 1 OR unterliegen, kann die Bruttowertschöpfung auf der Grundlage der amtlichen Mehrwertsteuer-Abrechnungsformulare des vollen Geschäftsjahres nach Anhang 5 Ziffer 2 EnV berechnet werden.

### **3.3. Elektrizitätskosten, Strommenge und Netzzuschlag (Art. 44 EnV)**

Als Elektrizitätskosten gelten die den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in Rechnung gestellten Kosten für Stromlieferung, Netznutzung sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen, einschliesslich des Netzzuschlags und ohne Mehrwertsteuer. Bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, die im Rahmen ihrer Tätigkeit selber ein Elektrizitätsnetz zur werksinternen Verteilung der gekauften Elektrizität betreiben, gehören die dort anfallenden Kosten ebenfalls zu den Elektrizitätskosten. Davon ausgenommen sind die Kosten für gebäudeinterne und anlagenspezifische Installationen. Kosten für die Elektrizität, die an andere Endverbraucherinnen und Endverbraucher weiterverrechnet wird, gelten nicht als Elektrizitätskosten. Die Kosten für die Elektrizität, die an andere Endverbraucherinnen und Endverbraucher weitergeleitet wird, sind folglich in Abzug zu bringen.

Die Berechnung der Elektrizitätskosten ist im Gesuchsformular abgebildet. Nach der Eingabe der notwendigen Grössen im Gesuchsformular erfolgt die Berechnung der Stromintensität automatisch.

### **3.4. Prüfung des Gesuchs (Art. 45 EnV)**

#### **Prüfung des Gesuchs**

Über den Anspruch einer Endverbraucherin oder eines Endverbrauchers auf Rückerstattung entscheidet das BFE gestützt auf das eingereichte Gesuch und den Bericht, der über die Umsetzung der Zielvereinbarung Auskunft gibt.



## **Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag**

Bei Gesuchen von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, liegt in der Regel zum Zeitpunkt der Prüfung bereits ein Jahresbericht vor, der über die Einhaltung der Zielvereinbarung im zu beurteilenden Geschäftsjahr vollständig Auskunft gibt (siehe dazu Abschnitte 2.4 und 3.1).

### **Besondere Regelung bei vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr**

Bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr sind zwei Jahresberichte notwendig, um die Einhaltung der Zielvereinbarung zu prüfen. Je nach der Lage des Geschäftsjahres im Kalenderjahr liegen bei der Prüfung des Gesuchs noch nicht beide, das Geschäftsjahr betreffende, Jahresberichte vor. Wenn die Einhaltung der Zielvereinbarung gefährdet ist, kann das BFE mit der Gutheissung des Gesuchs zuwarten, bis der zweite Jahresbericht vorliegt. Massgebend ist dies dann, wenn die effektive Gesamtenergieeffizienz bereits in den vorangegangenen zwei Jahren oder bereits in der Hälfte der von der Zielvereinbarung umfassten Jahre unter den für die betreffenden Jahre festgelegten Gesamtenergieeffizienzzielen liegt.

Solange die Einhaltung der Zielvereinbarung nicht gefährdet ist, erfolgt kein Aufschub der Gutheissung des Gesuchs, sofern ein Anspruch auf Rückerstattung besteht.

### **Zuständigkeit zur Prüfung des Gesuchs**

Das BFE kann gemäss Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d EnV eine private Organisation bzw. ein qualifiziertes Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Prüfung der Angaben und Unterlagen gemäss Artikel 42 Absatz 2 EnV beauftragen. Der endgültige Entscheid über den Anspruch auf Rückerstattung verbleibt in jedem Fall beim BFE.

## **3.5. Jährliche Auszahlung (Art. 46 EnV)**

### **Berechnung des Rückerstattungsbetrages**

Ergibt die Prüfung des Gesuchs, dass die Endverbraucherin oder der Endverbraucher im betreffenden Geschäftsjahr rückerstattungsberechtigt ist, so wird ihr oder ihm der während des beurteilten vollen Geschäftsjahrs entrichtete Zuschlag nach Massgabe des Verhältnisses zwischen den Elektrizitätskosten und der Bruttowertschöpfung teilweise oder vollständig rückerstattet.

Ist das Verhältnis der Elektrizitätskosten zur Bruttowertschöpfung gleich oder grösser als 10 Prozent, wird der bezahlte Netzzuschlag vollumfänglich rückerstattet.

Ist das Verhältnis der Elektrizitätskosten zur Bruttowertschöpfung gleich oder grösser als 5 Prozent, aber kleiner als 10 Prozent, erfolgt eine teilweise Rückerstattung. Die Formel zur Berechnung der teilweisen Rückerstattung ist im Anhang 6.1 der Energieverordnung zu finden.



## Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

### Verzinsung und Rückzahlung

Die Rückerstattung wird durch das BFE aus dem Netzzuschlagsfonds an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher einmal jährlich ausbezahlt. Wurde die Rückerstattung bereits monatlich ausbezahlt, erfolgt nach der Prüfung des Gesuchs um Rückerstattung nur noch die Auszahlung einer allfälligen Differenz (siehe Abschnitt 3.6). Ergibt die Prüfung des Gesuchs, dass für das betreffende Geschäftsjahr zu viel ausbezahlt wurde, fordert das BFE die zu viel ausbezahlten Rückerstattungsbeträge zuhanden des Netzzuschlagsfonds nach Artikel 35 EnV zurück. Wird der in Artikel 40 Buchstabe d EnG festgelegte Mindestbetrag von 20'000 Franken pro Jahr nicht erreicht, werden die für das betreffende Geschäftsjahr bereits ausbezahlten Rückerstattungsbeträge ebenfalls zuhanden des Netzzuschlagsfonds nach Artikel 35 EnV zurückgefordert.

Die Rückerstattungsbeträge werden nicht verzinst. Rückerstattungsbeträge, die vom BFE zurückgefordert werden, sind ebenfalls nicht zu verzinsen.

## 3.6. Monatliche Auszahlung (Art. 47 EnV)

### Gesuch um monatliche Auszahlung

Wünscht eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher eine monatliche Auszahlung der Rückerstattung, kann sie oder er dem BFE ein einziges Mal ein entsprechendes Gesuch einreichen. Das BFE stellt dafür ein Gesuchsformular zur Verfügung. Im Gesuch sind die Bruttowertschöpfung und die Elektrizitätskosten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres sowie die im entsprechenden Geschäftsjahr bezogene Strommenge und der dafür entrichtete Zuschlag nachzuweisen, sofern diese Nachweise nicht bereits mit einem früheren Gesuch um Rückerstattung nach Artikel 42 EnV eingereicht worden sind.

Mit dem Gesuch um monatliche Auszahlung muss keine Bestätigung eines zugelassenen Revisionsexperten eingereicht werden. Die Bestätigung, dass die Bruttowertschöpfung richtig ermittelt wurde, ist nur mit dem Gesuch um Rückerstattung gemäss Artikel 42 EnV einzureichen.

Heisst das BFE das Gesuch um monatliche Auszahlung der Rückerstattung gut, so werden nach der Gutheissung jeweils 80 Prozent des für das laufende Geschäftsjahr zu erwartenden Rückerstattungsbetrags in monatlichen Raten ausbezahlt.

### Berechnung des monatlichen Rückerstattungsbetrages

Die Formel zur Berechnung der teilweisen Rückerstattung ist im Anhang 6.2 der Energieverordnung zu finden.

Zusätzlich zur monatlichen Auszahlung werden nach der Gutheissung des Gesuchs um monatliche Auszahlung die folgenden Rückerstattungsbeträge ausbezahlt:

- 80 Prozent des Rückerstattungsbetrages des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, sofern dieser nicht bereits auf der Grundlage eines früheren Gesuchs ausbezahlt wurde;
- Die monatlichen Rückerstattungsbeträge der im laufenden Geschäftsjahr bereits verstrichenen Monate.



## **Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag**

Die monatliche Auszahlung und die weiteren, auf provisorischen Berechnungen beruhenden, Rückerstattungsbeträge werden nur ausbezahlt, wenn eine abgeschlossene Zielvereinbarung vorliegt.

Das BFE kann die monatlichen Auszahlungen jederzeit anpassen, wenn sich die für deren Berechnung massgebenden Parameter verändern. Eine Anpassung kann daher jedes Mal erfolgen, wenn ein neues Gesuch um Rückerstattung nach Artikel 42 EnV und somit der neueste Jahresabschluss vorliegt. Eine Anpassung erfolgt ebenfalls dann, wenn sich der Netzzuschlag gemäss Artikel 35 Absatz 1 EnG i.V.m. Artikel 35 Absatz 1 EnV verändert. Das ist in der Regel auf Anfang eines Kalenderjahres der Fall. Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher hat eine Meldepflicht, wenn sich abzeichnet, dass sich die Parameter zur Berechnung der laufenden Auszahlung erheblich verändern. Darunter fallen insbesondere die Strommenge und die Bruttowertschöpfung.

Die monatlich ausbezahlten und die weiteren, auf provisorischen Berechnungen beruhenden, Rückerstattungsbeträge werden jeweils an den definitiven Rückerstattungsbetrag für das entsprechende Geschäftsjahr angerechnet. Zu hohe oder zu niedrige Rückerstattungsbeträge werden nach der Prüfung des Gesuchs um Rückerstattung gemäss Abschnitt 3.5 ausgeglichen.

Über den Anspruch der Rückerstattung entscheidet das BFE gestützt auf das Gesuch um Rückerstattung und den Bericht, der über die Umsetzung der Zielvereinbarung Auskunft gibt. Besteht kein Anspruch oder wurde der Endverbraucherin oder dem Endverbraucher mittels der monatlichen Auszahlungen zu viel ausbezahlt, so hat sie oder er die für das betreffende Geschäftsjahr zu viel ausbezahlten Rückerstattungsbeträge zurückzubezahlen.

### **Termine**

Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher kann jederzeit ein Gesuch um monatliche Auszahlung der Rückerstattung einreichen.

Das Gesuch um monatliche Auszahlung muss nur ein einziges Mal eingereicht werden. Die Rückerstattung wird ab diesem Zeitpunkt monatlich bis auf Widerruf oder bis zum Erlöschen des Anspruchs auf Rückerstattung entsprechend ausbezahlt.

## **3.7. Rückzahlung unberechtigtweise erhaltener Rückerstattungsbeträge (Art. 48 EnV)**

### **Rückforderung der Rückerstattung**

Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die von der monatlichen Rückerstattung Gebrauch machen, müssen die zu viel ausbezahlten Rückerstattungsbeträge zurück bezahlen.

Hält die Endverbraucherin oder der Endverbraucher die mit der Zielvereinbarung eingegangene Verpflichtung nicht vollständig ein, hat sie oder er nach Artikel 41 Absatz 3 EnG keinen Anspruch auf Rückerstattung des Zuschlags.

Die Zielvereinbarung gilt insbesondere in folgenden Fällen als nicht eingehalten:

- Der Zielpfad der Zielvereinbarung wird mehr als zweimal in Folge unterschritten;



## Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag

- Der Zielpfad wird insgesamt in mehr als der Hälfte der Jahre, über die die Zielvereinbarung läuft, unterschritten;
- Die Investition der 20 Prozent Rückerstattung in knapp unwirtschaftliche Massnahmen erfolgt nicht oder nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen, sofern eine solche für die Geschäftsjahre 2014 bis 2017 besteht;
- Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher kommt der Pflicht zur Berichterstattung nicht nach.

Das BFE fordert in diesem Fall sämtliche, während der Laufzeit der Zielvereinbarung ausbezahlten, Rückerstattungsbeträge zurück.

Die Mittel werden dem Netzzuschlagsfond nach Artikel 35 EnV zugeführt. Unberechtigterweise erhaltene Rückerstattungsbeträge, die zurückgefordert werden, sind nicht zu verzinsen.

## 3.8. Beizug Dritter (Art. 49 EnV)

### Allgemeines

Das BFE arbeitet für den Vollzug der Rückerstattung des Netzzuschlags mit privaten Organisationen der Wirtschaft und Unternehmen zusammen. Die Aufgaben dieser Organisationen und Unternehmen werden in diesem Abschnitt zusammenfassend dargestellt.

### Private Organisationen

Private Organisationen von Wirtschafts- oder Umweltschutzverbänden unterstützen die Endverbraucherinnen und Endverbraucher bei der Erarbeitung und Umsetzung der Zielvereinbarung.

Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die sich den Netzzuschlag rückerstatten lassen wollen, arbeiten mit einer der folgenden, vom Bund beauftragten, Organisationen zusammen:

Cleantech Agentur Schweiz (act)  
Mühlegasse 29  
8001 Zürich  
[www.act-schweiz.ch](http://www.act-schweiz.ch)

Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW)  
Hegibachstrasse 47  
8032 Zürich  
[www.enaw.ch](http://www.enaw.ch)

Die Leistungen der Organisationen umfassen eine Beratung und die zur Verfügungsstellung geeigneter Tools. Während der Umsetzung der Zielvereinbarung erfolgt die Unterstützung insbesondere beim



## **Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag**

Monitoring sowie bei der Berichterstattung zur Zielvereinbarung. Bevor die Berichte an das BFE weitergeleitet werden, unterziehen die Organisationen die Daten einer Plausibilisierung und einer Qualitätskontrolle.

Die Organisationen stellen auf die Anspruchsgruppen abgestimmte Tools zur Verfügung. Mit Hilfe dieser Tools können die folgenden Arbeitsschritte erledigt werden:

- Massnahmenberechnungs-Tool zum Berechnen der Wirkung und der Wirtschaftlichkeit der Massnahmen;
- Ist-Zustand- und Potentialanalyse zur Erhebung des technischen Potentials;
- Massnahmenliste zur Darstellung der unwirtschaftlichen und der wirtschaftlichen Massnahmen in Form einer „Longlist“ und „Shortlist“;
- Zielvereinbarungs-Tool für die Berechnung des Gesamtenergieeffizienzziels;
- Monitoring-Tool für das Monitoring der Umsetzung der Zielvereinbarung;
- Warenbuchhaltung für die Bestimmung der Energieverbräuche;
- Korrektur-Tool für die Korrektur der, während der Umsetzung der Zielvereinbarung als fehlerhaft erkannten, Daten;
- Qualitätssicherungs-Tool zur Plausibilisierung und Überprüfung der Daten.

Die Erarbeitung und die Berichterstattung zur Zielvereinbarung erfolgt vollumfänglich mit Hilfe dieser Tools. Die Rechenalgorithmen der Zielvereinbarungs- und Monitoring-Tools sind vom BFE vorgegeben und geprüft.

Das Eingehen einer Zielvereinbarung mit dem Bund zur Rückerstattung des Netzzuschlags ist nur über die hier genannten privaten Organisationen möglich.

Die Leistungen der Organisationen sind gebührenpflichtig. Die Organisationen sind befugt, für ihre Tätigkeit kostendeckende Gebühren zu erheben.

### **Auditorinnen und Auditoren**

Ingenieur- und Planungsbüros übernehmen die Prüfung der Zielvereinbarung oder die Überprüfung der Umsetzung der Zielvereinbarung in der Rolle von Auditorinnen und Auditoren. Wenn die Angaben in der Zielvereinbarung gleichzeitig in einer Verminderungsverpflichtung nach der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung verwendet werden, erfolgt die Prüfung, sofern möglich, gleichzeitig.

Diese Ingenieur- und Planungsbüros erheben von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern keine Gebühren. Die Entschädigung erfolgt durch das BFE und im Fall einer Verknüpfung mit einer Verminderungsverpflichtung zusätzlich durch das BAFU.

### **Wirtschaftsprüfungsunternehmen**

Wirtschaftsprüfungsunternehmen übernehmen die Prüfung der Gesuche um Rückerstattung und damit verbunden der Angaben und Unterlagen gemäss Artikel 42 Absatz 2 EnV betreffend die Elektrizitätskosten und die Bruttowertschöpfung.



### **Vollzugsweisung Rückerstattung Netzzuschlag**

Diese Unternehmen erheben von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern keine Gebühren. Die Entschädigung erfolgt aus dem Netzzuschlagsfonds.

### **Zusammenarbeit mit privaten Organisationen**

Die Mitarbeitenden der Organisationen act und EnAW, die Auditorinnen und Auditoren und die Mitarbeitenden des Wirtschaftsprüfungsunternehmens treten mit den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Auftrag des BFE direkt in Kontakt.

Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher sind zur Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Organisationen act und EnAW, den Auditorinnen und Auditoren und den Mitarbeitenden des Wirtschaftsprüfungsunternehmens verpflichtet und haben ihnen die erforderlichen, für den Vollzug relevanten, Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher gewähren ihnen während der üblichen Geschäftszeit Zutritt zu ihren Anlagen, soweit das für die Vollzugstätigkeit notwendig ist.

### **3.9. Übergangsbestimmungen zur Rückerstattung des Netzzuschlags (Art. 80 EnV)**

Für Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die nach Artikel 39 Absatz 3 EnG keinen Anspruch auf Rückerstattung des Netzzuschlags haben und die eine Zielvereinbarung nach bisherigem Recht abgeschlossen haben, entfällt ab Inkrafttreten des revidierten Energiegesetzes am 1. Januar 2018 die Pflicht zu deren Einhaltung. Sofern die Zielvereinbarung für andere Zwecke, wie die Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe oder im Rahmen des Vollzugs des kantonalen Grossverbrauchermodells verwendet wird, muss diese unter Anwendung der dort massgebenden Regelungen weitergeführt werden. Die Zielvereinbarung kann in jedem Fall als freiwillige Zielvereinbarung weitergeführt werden.